

Fortsetzung der Hauptverhandlung vom  
03.07.2019

Sitzungsbeginn: 09:12 Uhr  
Sitzungsende: 11:43 Uhr

AZ: 31 Ns 8 Js 79624/17



Landgericht Stuttgart

## Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des  
Landgerichts Stuttgart - 31. Kleine Strafkammer -  
am Donnerstag, 11.07.2019 in Stuttgart

### Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht Skujat  
als Vorsitzender

### **Als Schöffen:**

Dr. Jan Havlik  
Gerhard Kleih

Erste Staatsanwältin Henze  
als Vertreterin der Staatsanwaltschaft

Justizobersekretärin Zepf  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Strafverfahren gegen

Hans-Joachim **Zimmer**, geboren am 26.02.1947

wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte

hier: Berufung des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft Stuttgart gegen das Urteil des Amtsgerichts Waiblingen vom 14.05.2018, 5 Cs 8 Js 79624/17

Es wurde festgestellt, dass erschienen waren:

**Hauptbeteiligte:**

- der Angeklagte Hans-Joachim Zimmer

Es wurde festgestellt, dass sich auf dem Richtertisch ein Befangenheitsantrag des Angeklagten vom 10.07.2019 gegen den Vorsitzenden und gegen VRLG Wagner als Vertreter des Vorsitzenden befindet, der vom Vorsitzenden verlesen und zur Gerichtsakte genommen wurden.

Es erging die folgende **Verfügung des Vorsitzenden:**  
Die Verhandlung wird nach § 29 Abs. 2 StPO fortgesetzt.

Es erging die folgende weitere **Verfügung des Vorsitzenden:**

Weitere Fortsetzungstermine werden bestimmt auf

Freitag, 12.07.2019, 09:00 Uhr - 11:00 Uhr,

Dienstag, 16.07.2019, 09:00 Uhr, ganztags

und rein vorsorglich

Mittwoch, 17.07.2019, 09:00 Uhr, ganztags

Es wurde bekannt gegeben, dass folgende Schriftsätze des Angeklagten eingegangen sind:

- Schriftsatz vom 06.07.2018 (Antrag auf Ladung und Einvernahme des im Strafbefehl benannten Zeugen PM Rodler), GA, Bl. 653/654
- Schriftsatz vom 06.07.2018 (Antrag auf erneute Ladung und Einvernahme des Zeugen Schneck), GA, Bl. 655/657
- Schriftsatz vom 05.07.2018 (Schriftliche Ausführungen zum Antrag des Angeklagten und Beiziehung der richterlichen und aller kammerinternen Geschäftsverteilungspläne der Jahr 2018 und 2019 nebst allen Änderungen), GA, Bl. 658/667
- Schriftsatz vom 07.07.2018 mit Anlagen (zum Hausverbot für den Gerichtsvollzieher Schneck), GA, Bl. 710/712
- Schriftsatz vom 07.07.2018 mit den Anlagen 1 und 2 (Schriftliche Ausführungen zur Gültigkeit des im Berufungsverfahren anzuwendenden Bundesrechts), GA, Bl. 713/747
- Schriftsatz vom 07.07.2018 (Schriftliche Ausführungen zum Erlass des Strafbefehls dem institutionellen Einsatz des Richters auf Probe Dautel am AG Waiblingen, der gesetzeswidrigen Besetzung des Richterpräsidiums und der grundgesetzwidrigen Geschäftsverteilung des AG Waiblingen), GA, Bl. 695/709
- Schriftsatz vom 10.07.2018 (Antrag auf Richtervorlage gemäß Artikel 100 GG zum Bundesverfassungsgericht), GA, Bl. 772/773
- Schriftsatz vom 10.07.2018 (Antrag auf Richtervorlage gemäß Artikel 100 GG zum Bundesverfassungsgericht), GA, Bl. 774/779.

Der Antrag des Angeklagten vom 07.07.2018 (GA, Bl. 695/709) wurde nach § 249 Abs. 1 StPO verlesen.

Es wurde Folgendes verlesen:

- Aktenvermerk des Vorsitzenden vom 09.07.2019 (GA, Bl. 764)

- Schreiben des Vorsitzenden an Herrn Staatsanwalt Dautel vom 09.07.2019 (GA, Bl. 753/754)
- Schreiben des Staatsanwalts Dautel vom 09.07.2019 (GA, Bl. 765)

Der Angeklagte und die Vertreterin der Staatsanwaltschaft erhielten jeweils Kopien von GA, Bl. 751/765 ausgehändigt.

Der Angeklagte gab eine Erklärung gem. § 257 StPO ab.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft gab eine dienstliche Erklärung ab zu Einzelheiten ihres Strafbefehlsantrags vom 15.01.2018 (GA, Bl. 49), zu ihrer Verfügung vom 15.01.2018 (GA, Bl. 41) und zu den mit dem Strafbefehlsantrag (GA, Bl. 42 bis 48) übermittelten Ermittlungsakten an das Amtsgericht Waiblingen (Verfügung Nr. 11, GA, Bl. 41).

Die Verfügung vom 15.01.2018 (GA, Bl. 41) wurde in Augenschein genommen.

Der Vorsitzende kündigte eine sogenannte Selbstleseverfügung des Vorsitzenden an und erläuterte das Verfahren.

Dem Angeklagten und der Vertreterin der Staatsanwaltschaft wurden Kopien der in dieser Selbstleseverfügung bezeichneten Unterlagen übergeben.

**Es erging folgende Selbstleseverfügung des Vorsitzenden:**

Bezüglich der folgenden Schriftstücke wird die Selbstlesung gem. § 249 Absatz 2 Satz 1 StPO angeordnet:

1. Schriftsatz des Angeklagten vom 6. Juli 2018 (Antrag auf Ladung und Einvernahme des im Strafbefehl benannten Zeugen PM Rodler), Blatt 653 bis 654 der Gerichtsakte.
2. Schriftsatz des Angeklagten vom 6. Juli 2018 (Antrag auf erneute Ladung und Einvernahme des Zeugen Schneck), Blatt 655 bis 657 der Gerichtsakte.
3. Schriftsatz des Angeklagten vom 5. Juli 2018 (Schriftliche Ausführungen zum Antrag des Angeklagten und Beiziehung der richterlichen und aller kammerinternen Geschäftsverteilungspläne der Jahr 2018 und 2019 nebst allen Änderungen), Blatt 658 bis 667 der Gerichtsakte.
4. Schriftsatz des Angeklagten vom 7. Juli 2018 mit Anlagen (zum Hausverbot für den Gerichtsvollzieher Schneck), Bl. 710 bis 712 der Gerichtsakte.
5. Schriftsatz des Angeklagten vom 7. Juli 2018 mit den Anlagen 1 und 2 (Schriftliche Ausführungen zur Gültigkeit des im Berufungsverfahren anzuwendenden Bundesrechts), Blatt 713 bis 747 der Gerichtsakte.
6. Schriftsatz des Angeklagten vom 10. Juli 2018 (Antrag auf Richtervorlage gemäß Artikel 100 GG zum Bundesverfassungsgericht), Blatt 772 und 773 der Gerichtsakte.
7. Schriftsatz des Angeklagten vom 10. Juli 2018 (Antrag auf Richtervorlage gemäß Artikel 100 GG zum Bundesverfassungsgericht), Blatt 774 bis 779 der Gerichtsakte.

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass das Selbstleseverfahren heute am 11.07.2019 um 11:30 Uhr abgeschlossen werden soll.

Auf Frage des Angeklagten wies der Vorsitzende darauf hin, dass über die Befangenheitsanträge des Angeklagten vom 10.07.2019 außerhalb der Hauptverhandlung durch den zuständigen Richter entschieden wird.

Der Angeklagte wurde gem. § 329 StPO belehrt.

Die Hauptverhandlung wurde um 10:16 Uhr unterbrochen und in Anwesenheit aller Beteiligten um 11:41 Uhr fortgesetzt.

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass die Beweisaufnahme erst nach Erledigung der Befangenheitsanträge fortgesetzt werden kann, weshalb der morgige Fortsetzungstermin entfallen soll.

Die Vorschrift des § 257 StPO wurde beachtet.

Es erging die folgende **Verfügung des Vorsitzenden:**  
Der morgige Termin zur Fortsetzung der Hauptverhandlung wird  
**aufgehoben.**

Die Hauptverhandlung wird unterbrochen und am  
**Dienstag, 16.07.2019, 10:00 Uhr, Saal siehe Aushang**  
fortgesetzt.

Der Angeklagte wurde gem. § 329 StPO belehrt.

Zur Beurkundung



Zepf, Justizobersekretärin als  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle